

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 228/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Helly L. [REDACTED],
O. [REDACTED], St. [REDACTED]weg [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
W. [REDACTED], L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf in der Sitzung vom 8. Juni 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 7. Dezember 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen; denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt für die Zeit nach dem 31. Mai 1948 Entschädigung für einen von ihr erlittenen Gesundheitsschaden. Das Berufungsgericht hat ihre hierauf gerichtete Klage abgewiesen, da nach den von diesem Gericht getroffenen Feststellungen nicht wahrscheinlich gemacht werden kann, daß die Klägerin über

-- 3 --

den 31. Mai 1948 hinaus aus Verfolgungsgründen um mindestens 25 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen ist. Die von der Klägerin dargelegte psychische Depression war spätestens am 31. Mai 1948 abgeklungen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß danach keine weiteren erheblichen Depressionsphasen aufgetreten seien. Die Klägerin leide bis heute nur hin und wieder bei Dunkelheit und bei Alleinsein an Angstgefühlen und an einer, wie sie es selbst nenne, psychischen Labilität. Die durch diesen Zustand bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den medizinischen Sachverständigen auf 20 v.H. gewertet.



- 4 -

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Acher

Johannsen